	DOKUMENT 0000-1309-05-DO	offen Seite 1 von 3
	<i>Sicherheitsmerkleblatt Einsatz Fremdfirmen</i>	

Merkblatt zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für den Einsatz von Arbeitskräften betriebsfremder Unternehmen in der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH – DVV – Stadtwerke und Tochterunternehmen (Stand 2023)

1. Allgemeines

1.1. Schutzbestimmungen auf den Betriebsgeländen und auf den Baustellen der DVV-Stadtwerke und Tochterunternehmen

Die folgenden Schutzbestimmungen gelten für alle Unternehmer und Firmen, Subunternehmer sowie Einzelpersonen (Auftragnehmer), die in DVV-Bereichen tätig werden oder sich berechtigt dort aufhalten.

Sie enthalten Festlegungen, deren Beachtung erfahrungsgemäß bei Bau-, Montage- u. Instandhaltungsarbeiten von besonderer Wichtigkeit sind. Aus diesem Grund sind die:

- staatlichen Arbeitsschutzvorschriften,
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- zugehörigen Technischen Regeln,
- die Vorschriften der Berufsgenossenschaften ETEM entsprechend der besonderen Regelung im § 2 (Abs. 1) der DGUV Vorschrift 1 A1 "Grundsätze der Prävention" Ausgabe 11/13,
- DGUV-Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- DGUV-Informationen und sonstigen Schriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
- DGUV Regeln 113-004, 113-005, 103-003, 201-052 und DGUV Vorschrift 21
- DGUV Regel 103-002 Fernwärmeverteilungsanlagen
- DGUV Regel 112-198 - Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
- DGUV Regel 112-199 Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzsicherheitsausrüstungen und
- DVV-internen Sicherheitsmaßnahmen (Pkt. 1.3) für den Auftragnehmer verbindlich. Daraus entsteht für ihn die Verpflichtung, seine Beschäftigten entsprechend auszurüsten und zu informieren. Bei Verstoß oder Nichteinhaltung gegen eine dieser Vorschriften behalten wir uns folgende Maßnahmen vor:
 - a) sofortige Einstellung der Arbeiten und/oder
 - b) Verhängung eines Betriebsverbotes und/oder
 - c) rechtliche Schritte.
- Gefährdungsbeurteilung Erbringung von Dienstleistungen bei Covid-19 zur Maßnahmenumsetzung und -bestätigung

1.2 Verantwortliche

1.2.1 Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer dem vom Anlagenbetreiber benannten Anlagenverantwortlichen einen für die vorgesehenen Arbeiten ausreichend qualifizierten Arbeitsverantwortlichen zu benennen, der die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeit an der Arbeitsstelle trägt und u. a. die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sicherstellt.

Bei Arbeiten an und in gastechischen Anlagen muss der Arbeitsverantwortliche die Mindestqualifikationsanforderungen im Sinne der DGUV 100-500, Kapitel 2.31, "Arbeiten an Gasleitungen" erfüllen und die Bestimmungen der DGUV 100-500, Kapitel 2.39, "Betreiben von Gasversorgungsanlagen" berücksichtigen.

Bei Arbeiten in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten muss der Arbeitsverantwortliche mindestens eine elektrotechnisch unterwiesene Person im Sinne der DGUV Vorschrift 3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" sein.

Elektrische Anlagen oder Systeme stehen – soweit diese nicht unter Einhaltung der fünf Sicherheitsregeln frei geschaltet sind – unter Spannung. Arbeiten an elektrotechnischen Betriebssystemen dürfen nur von Elektrofachkräften ausgeführt werden. Elektrotechnisch unterwiesene Personen dürfen nur unter Aufsicht einer Elektrofachkraft an elektrischen Anlagen arbeiten und nur bestimmte Tätigkeiten durchführen

Der Anlagenverantwortliche legt fest, ob eine zusätzliche Überwachung (bspw. dauerhafte Beaufsichtigung) durch den Auftraggeber erfolgen muss. Dies gilt bei allen Tätigkeiten in betriebsbedingt gefährlichen oder gefahrgeneigten Bereichen.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem eine Einweisung des Arbeitsverantwortlichen durch den Anlagenverantwortlichen erfolgt ist und der Arbeitsverantwortliche sich davon überzeugt hat, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind. Der Arbeitsverantwortliche muss die Einweisung schriftlich bestätigen. Soweit es für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz erforderlich ist, ist der Anlagenverantwortliche befugt, Sicherheitsmaßnahmen gegenüber den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers anzuordnen. Solche Maßnahmen entbinden den Arbeitsverantwortlichen nicht von seiner Verantwortung (Garantenpflicht) gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen.

Alle Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers haben die jeweils gültigen Vorschriften und Regelwerke zu befolgen. Dies gilt besonders auch für die Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Kopfschutz, Körperschutz, Fußschutz, Handschutz, Augenschutz, Gehörschutz).

1.2.2 Der Arbeitsverantwortliche sowie alle Erfüllungsgehilfen haben über so umfangreiche Sprachkenntnisse zu verfügen, dass sie den Anweisungen, insbesondere den sicherheitstechnischen Einweisungen des Anlagenverantwortlichen, folgen können.


1.2.3 Der Anlagenverantwortliche ist berechtigt, im Falle eines Verstoßes gegen Arbeitsschutzbestimmungen die Arbeiten einstellen zu lassen. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei den vorgenannten Verstößen, den Vertrag fristlos zu kündigen.

1.2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Personal entsprechend den vertraglich vereinbarten Tätigkeiten mit branchenüblichen Arbeitsmitteln und entsprechender Schutzkleidung auszustatten. Er stellt sicher, dass das zur Erbringung der Leistung eingesetzte Personal stets über die notwendigen Qualifikationen und Unterweisung verfügt.

1.2.5 Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber Geräte zur Durchführung seiner Leistungen zur Verfügung gestellt werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer diese sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Geräte entsprechend den vom Hersteller herausgegebenen Bedienungsanleitungen zu betreiben. Soweit eine Bedienungsanleitung nicht vorliegt, erfolgt eine Einweisung zur Bedienung der Geräte durch den Auftraggeber mit entsprechendem Nachweis.

1.2.6 Die für die DVV zuständigen Beamten des Landesamtes für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Standort Dessau-Roßlau werden von ihrer Verschwiegenheitspflicht bei Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften durch das auftragnehmende Unternehmen befreit. Sie erhalten das Recht, den Auftraggeber hiervon in Kenntnis zu setzen.

Dokumentverantwortlicher: Kitzing, Fred	freigegeben: Höll, Dino	Datum: 31.01.2023
---	-----------------------------------	-----------------------------

 STADTWERKE DESSAU	DOKUMENT 0000-1309-05-DO	offen Seite 2 von 3
	Sicherheitsmerkblatt Einsatz Fremdfirmen	

1.3 Sicherheitsmaßnahmen

Der Aufenthalt ist nur an der mit Beauftragung durch die DVV einhergehenden Arbeitsstelle gestattet. Das Betreten anderer Betriebsanlagen ist untersagt. Auf dem Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der öffentlichen Straßenverkehrsordnung StVO. Betriebsfremde Fahrzeuge dürfen nur zum Be- oder Entladen auf das Betriebsgelände. Der Genuss alkoholischer Getränke ist nicht erlaubt. Die Festlegungen zum Rauchverbot sind einzuhalten. Arbeiten an elektr. Anlagen dürfen nur mit Genehmigung des Anlagenverantwortlichen durchgeführt werden. Diese entbindet den Auftragnehmer bzw. dessen Arbeitsverantwortlichen nicht von der Verantwortung zur Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsort.

Die eigenmächtige Benutzung betrieblicher Einrichtungen der DVV, insbesondere von Maschinen, Fahrzeugen, Hebezeugen, Krananlagen und elektrischen Anlagen, ist nicht gestattet. Wird die Benutzung solcher Einrichtungen erforderlich, ist bei dem Betreiber dieser Einrichtungen rechtzeitig geeignetes Bedienungspersonal anzufordern.

Der Transport von Lasten in Personenaufzügen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Objektverantwortlichen erfolgen. Baustellen, Baugruben, Kanäle, Schächte und andere Arbeitsstellen sind so abzusichern, dass auch bei Dunkelheit keine Unfallgefahr besteht. Eine Absperrung mit Stricken, Ketten oder Draht allein ist nicht zulässig.

Bei der Sicherung von Baugruben, Schächten usw. mittels Abdeckung muss diese trittsicher und nicht verschiebbar sein. Besteht die Gefahr des seitlichen Abgleitens, sind entsprechend sichere Geländer anzubringen.

Bei Arbeiten an erhöht liegenden Arbeitsplätzen dürfen nur Gerüste, Bühnen, Leitern usw. verwendet werden, die der BetrSichV, den DGUV-Vorschriften und -Regeln entsprechen. Sie müssen standsicher und so gestaltet sein, dass Handwerkszeug, Material usw. nicht herabfallen kann. Für den Fall, dass an erhöht liegenden Arbeitsplätzen vom Gerüst aus nicht gearbeitet werden kann, muss Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz bzw. zum Halten und Retten verwendet werden.

Vor der Durchführung von Schweiß- und Schneidarbeiten sowie verwandter Verfahren in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen ist entsprechend den Erfordernissen gemäß DGUV 100-500, Kapitel 2.31 eine schriftliche Schweißerlaubnis, „Freigabe Arbeiten am Gasnetz nach DGUV 100-500 Kap. 2.31“, unter Einbeziehung des Anlagenverantwortlichen einzuholen.

Der unterhalb der Schweiß- und Schneidarbeiten befindliche Raum ist abzusichern. Für geeignete und ausreichende Feuerlöschmittel ist zu sorgen. Mussten DVV-eigene Feuerlöschgeräte benutzt werden, ist dieses dem zuständigen Anlagenverantwortlichen mitzuteilen, damit eine Neubefüllung veranlasst werden kann.

Werden Arbeiten durch mehrere Arbeitsgruppen verschiedener Arbeitsverantwortlichen in einem Tätigkeitsbereich durchgeführt, so haben sich die Arbeitsverantwortlichen untereinander und mit dem Anlagenverantwortlichen, soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, über Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Die Beschäftigten sind durch ihren Arbeitsverantwortlichen darüber zu unterrichten. Erforderlichenfalls haben die Arbeitsverantwortlichen aus ihrem Kreis eine Person mit Weisungsbefugnis nach DGUV Vorschrift 1 § 6 zu bestimmen. Bei Arbeiten an abwassertechnischen Anlagen in Bauwerken der DESWA GmbH ist das als Anlage beigefügte - Anlage 1 Sicherheitsmerkblatt Bauwerke- zu beachten.

2. Persönliche Schutzausrüstungen

Fallen Arbeiten an, bei denen Persönliche Schutzausrüstungen gemäß DGUV Vorschrift 1 §§ 2, 29, 30 erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese seinen Beschäftigten zur Verfügung zu stellen und ist dafür verantwortlich, dass sie benutzt werden.

3. Werkzeuge und Arbeitsmittel

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Werkzeuge, Geräte, Maschinen etc. müssen der BetrSichV, den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk und den Technischen Regeln entsprechen. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahr für Personen oder Sachen von ihnen ausgehen.

4. Verhalten bei Unfällen

Arbeitsunfälle sind unverzüglich dem Auftraggeber bzw. dessen Anlagenverantwortlichen zu melden. Arbeitsunfälle mit Personenschäden sind zusätzlich unverzüglich der Fachkraft für Arbeitssicherheit, Tel.: 0340 8991132, zu melden.

Die gesetzliche Meldepflicht von Unfällen an die zuständige Berufsgenossenschaft hat jeder Auftragnehmer selbst zu veranlassen und durchzuführen.

Außergewöhnliche Vorkommnisse bei der Arbeitsausführung sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

Alle erkannten Schäden an Anlagenteilen sind, auch wenn sie nicht zum Arbeitsauftrag gehören, unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

Jeder Auftragnehmer haftet gegenüber den DVV-Stadtwerken dafür, dass die Arbeiten nach Maßgabe der für die jeweiligen Arbeiten geltenden Gesetze, des BGR, der Staatlichen und Technischen Regelwerke ausgeführt werden – insbesondere für deren Einhaltung.

5. Schlussbemerkungen


Nach Beendigung der Arbeit bzw. nach Schichtschluss sind die Arbeitsstellen aufzuräumen und ausreichend zu sichern. Handwerkszeuge, Geräte, nicht mehr benötigtes Material, Abfälle, Schrotstücke u. ä. sind zu entfernen bzw. sachgerecht zu entsorgen.

Sofern zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz noch Informationsbedarf besteht, steht der Sicherheitsingenieur der DVV, Tel.: 0340 8991132, zur Verfügung.

Das Merkblatt zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz ist Teil des Vertrages. Werden darin enthaltene Regelungen nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Ansprechpartner der Fachbereiche

Dispatcher (Leitstelle)	0340 899-2000
DESWA – Trinkwasser Herr Lutz Erdmann	0340 899-2432 0172 3458050
DESWA – Abwasser Herr Marco Heine	0340 899-2461 0173 3504138
GVD - Gasversorgung Herr Roland Czycholl	0340 899-2270 0172 3629262
DSV - Stromversorgung Herr Lars Jahn	0340 899-2660 0172 3405773
FWV-Fernwärmeversorgung Herr Oliver Kunze	0340 899-2102 0172 8351446
Datel - Telekommunikation Herr Guido Schönfeld	0340 899-2710 0172 3456196

 STADTWERKE DESSAU	DOKUMENT 0000-1309-05-DO	offen Seite 3 von 3
	<i>Sicherheitsmerkblatt Einsatz Fremdfirmen</i>	

Bestätigung zum Merkblatt zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für den Einsatz von Arbeitskräften betriebsfremder Unternehmen in der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH – DVV – Stadtwerke und Tochterunternehmen (Stand 2022)

Der Unterzeichnende bestätigt durch Unterschrift, dass er das "Merkblatt zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für den Einsatz von Arbeitskräften betriebsfremder Unternehmen in der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH – DVV – Stadtwerke und Tochterunternehmen erhalten und den Inhalt gelesen und verstanden hat.

Er verpflichtet sich, die darin enthaltenen Regelungen seinen Beschäftigten, die mit Arbeiten beauftragt werden, bekannt zu geben und darauf zu achten, dass diese umgesetzt und eingehalten werden.

Firmenname: _____
(Auftragnehmer)

Anschrift: _____

Auftragsbezeichnung
(Maßnahme, Leistungsort): _____

Datum

Name des Auftragnehmers
(in Blockschrift)

Unterschrift des Auftragnehmers

<i>Dokumentverantwortlicher:</i> Kitzing, Fred	<i>freigegeben:</i> Höll, Dino	<i>Datum:</i> 31.01.2023
---	-----------------------------------	-----------------------------